

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2025	Verkündet am 18. Dezember 2025	Nr. 237
------	--------------------------------	---------

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung in der Kindertagesförderung im Land Bremen im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG) hier: Handlungsfeld 5 - Gesundheit, Ernährung und Bewegung - Flächendeckendes Frühstück (Förderrichtlinie KiQuTG - Handlungsfeld 5 - Frühstück)

Vom 12. Dezember 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Gegenstand der Förderung

- 1.1. Auf der Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) und des gemäß § 4 KiQuTG am 25. April 2019 abgeschlossenen und zuletzt am 28. August 2025 geänderten Vertrages der Freien Hansestadt Bremen (vertreten durch die Senatorin für Kinder und Bildung) mit dem Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend) vergibt die Freie Hansestadt Bremen über den Senator für Kinder und Bildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 KiQuTG im Rahmen dieses Handlungsfeldes Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung des Ernährungsangebotes in den Kindertageseinrichtungen in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, insbesondere für ein regelmäßiges Frühstück, für Kinder bis zum Schuleintritt. Die Vergabe erfolgt in Form von Zuwendungen und Zuweisungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Landeshaushaltsordnung (LHO) i.V.m. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (VV-LHO).
- 1.2. Vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 werden Maßnahmen gefördert, mit denen tägliche Frühstücksangebote nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) für Kinder in Kindertageseinrichtungen in Bremen und Bremerhaven zusätzlich geschaffen oder in Fortführung bereits bestehender Angebote erhalten werden. Gefördert werden solche Einrichtungen, die auf statistisch fundierter und eindeutig definierter Grundlage (z.B. Kita-Sozialindex) als Einrichtungen in sozial und wirtschaftlich benachteiligten städtischen Lagen eingeordnet werden können.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen aus den Mitteln des KiQuTG besteht nicht. Die in Nummer 5 genannten Dienststellen

entscheiden auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel.

- 1.4. Die Förderung erfolgt in Form einer Pro-Platz-Pauschale. Diese beträgt pro Monat 16,65 Euro.

2. Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger

Zuwendungs- und Zuweisungsempfänger sind

- a) die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bzw. deren für die Kindertagesförderung nach § 1 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (BremAGKJHG) zuständige Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Erstempfänger), die die Mittel nach Maßgabe der Nummer 13 VV zu § 44 LHO und auf Grundlage dieser Richtlinie an
- b) freigemeinnützige Träger, gemeinnützige Elternvereine und sonstige nach § 18 i.V.m. § 8 des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) förderungsfähige Träger von Kindertageseinrichtungen mit gültiger Betriebserlaubnis nach § 45 Sozialgesetzbuch, ACHTES Buch (SGB VIII), sowie die im Auftrag der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven für Kindertagesförderung tätigen Eigenbetriebe und Gesellschaften (Letztempfänger) weiterleiten.
Näheres zum Verfahren ist unter Nummer 5 geregelt.

3. Voraussetzungen für die Bewilligung

- 3.1. Es werden Mittel für Maßnahmen zur Verfügung gestellt, die den Zuwendungszweck und die Rechtsgrundlagen nach Nummer 1 erfüllen. Die hiermit geförderten Angebote müssen den inhaltlichen Anforderungen der §§ 22 und 22a des ACHTEN Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechen.
- 3.2. Förderungsfähig sind Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierung im Förderzeitraum gesichert ist. Maßnahmen unter einem Gesamtvolumen von 500 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Festbetrags-Zuschüsse (Pauschalen) als Teilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Die Höhe der Zuwendungen bemisst sich nach Nummer 1.4.
- 4.2. Zuwendungsfähig sind alle Maßnahmen, die den unter Nummer 1 genannten Zweck erfüllen. Hiervon sind Personal- und Sachausgabenanteile umfasst.
- 4.3. Umfang und Höhe der zuweisungsfähigen Ausgaben der öffentlichen Träger in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bemessen sich analog nach Nummer 1.4.

5. Verfahren

- 5.1. Bewilligungsbehörde ist der Senator für Kinder und Bildung als Oberste Landesjugendbehörde gegenüber den Jugendämtern der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie der Senator für Kinder und Bildung als Jugendamt Bremen und das Amt für Jugend, Familie und Frauen Bremerhaven gegenüber den in Nummer 2 genannten Trägern und Zuweisungsempfängern.
- 5.2. Für Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden geregelt.
- 5.3. Eine Nachfinanzierung eventueller Mehrausgaben, die sich nach Antragsstellung und Bewilligung ergeben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

- a) Als Verwendungsnachweis sind neben den üblichen Unterlagen nach Nummer 10 VV zu § 44 LHO insbesondere Daten über die Anzahl der Kinder in der jeweiligen Kindertageseinrichtung, die Anzahl der Wochentage, an denen Frühstück angeboten wird, die Einhaltung von DGE-Standards und des Entlastungsumfangs der Eltern vorzulegen. Hierzu ist der tabellarische Vordruck zu nutzen, der Anhang des Bewilligungsbescheids ist. Der Verwendungsnachweis ist bis zum 30. Juni des auf die Bewilligung folgenden Jahres bei den in Nummer 5.1 genannten zuständigen Behörden einzureichen.
- b) Im Falle des nachträglich festgestellten Nichtvorliegens der Förderungsvoraussetzungen oder bei nicht zweckentsprechender Mittelverwendung ist die Zuwendung anteilig für den entsprechenden Zeitraum zurückzuzahlen.
- c) Die im Rahmen der Antragsstellung und des Verwendungsnachweises nach dieser Förderrichtlinie übermittelten Daten werden neben dem Zweck der Durchführung dieser Förderrichtlinie außerdem im Rahmen von Berichtslegungen sowie zu Steuerungszwecken genutzt.

7. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft und mit Wirkung vom 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Bremen, 25. November 2025

Der Senator für Kinder und Bildung